

1.0. Begriffsbestimmungen

1. "Mieteinheit" wie z.B. Auflieger, Anhänger, Wechselkoffer im Sinne dieser Vereinbarung umfasst der vermieteten Mieteinheit einschließlich aller, auch der nachträglich eingefügten, oder/und ersetzten Zubehörteile und Ausrüstungsgegenstände.
 „Rückgabeort“ ist das im Mietvertrag genannte Depot des Vermieters.
 „Mindestmietdauer“ ist der im Mietvertrag angegebene und vereinbarte Mindestzeitraum, für den der Mietvertrag geschlossen worden ist.
 „Tag“ ist der auf den Kalendertag entfallende Zeitraum von frühestens 0.00 Uhr bis spätestens 24.00 Uhr; angebrochene Tage gelten als volle Tage.
 „Gewöhnlicher Verschleiß“ ist die Abnutzung, die üblicherweise bei ordnungsgemäßer Nutzung der Mieteinheit innerhalb Westeuropas entsteht.
 „Wiederbeschaffungswert“ ist der Wert der Mieteinheit, wie er im Mietvertrag aufgeführt ist oder der Wert, welcher dem Mieter letztendlich durch den Vermieter mitgeteilt worden ist. (Mieteinheit im folgenden ME genannt.)

2.0. Mietzeit

- 2.1. Die Mietzeit beginnt an dem im Mietvertrag angegebenen Tag und endet im Falle der Kündigung gemäß Ziffer 10. dieser Bestimmungen mit der Rückgabe der ME in dem nach Ziffer 11.1. dieser Bestimmungen geschuldeten Zustand an den Vermieter. Im Falle des Diebstahls, des Verlustes oder eines sonstigen Abhandenkommens einer ME gelten abweichend vom obigen Absatz die Bestimmungen unter Ziffer 7.3. dieser Bedingungen. Dem Fall des Abhandenkommens steht es gleich, wenn die ME einen wirtschaftlichen Totalschaden erleidet.

3.0. Zustand der Mieteinheit

- 3.1. Der Mieter bestätigt, dass er die ME besichtigt und sich dieser bei Übergabe an den Mieter in einem einwandfreien Zustand befunden hat. Der Vermieter haftet nur für die im Übergabeprotokoll aufgeführten Mängel; eine weitergehende Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen.
 3.2. Das Übergabeprotokoll ist mit der Person zu erstellen, die die ME übernimmt. Diese Person ist berechtigt das Übergabeprotokoll mit Wirkung für und gegen den Mieter zu unterzeichnen.

4.0. Gebrauch der Mieteinheit

- 4.1 Dem Mieter ist es untersagt:
 a) die ME oder Teile desselben zu veräußern, zu belasten, zu verpfänden, zu verleihen oder anderweitig dritten Personen – ausgenommen Betriebsangehörigen – den Besitz an der ME einzuräumen oder zu überlassen;
 b) den Eindruck zu erwecken, der Mieter sei Eigentümer der ME oder berechtigt, eine der oben unter a) aufgeführten Handlungen vorzunehmen.
 Der Mieter ist verpflichtet:
 a) in Bezug auf den Zustand, die Benutzung und den Betrieb der ME, des Schleppzeugs, des Transportgutes sowie in Bezug auf die Beförderung von Transportgütern alle einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften, auch soweit diese erst mit nach Abschluss des Mietvertrages in Kraft treten, derart zu erfüllen, dass Ansprüche dritter Personen gegen den Vermieter ausgeschlossen sind. Er hat sicherzustellen, dass alle erforderlichen Erlaubnisse und Bescheinigungen vorhanden sind. Der Mieter hat auf seine Kosten die Erlaubnisse und Bescheinigungen zu beschaffen; soweit möglich, auf den Namen des Vermieters. Er hat alle Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren, Beiträge, Straf- oder Verwarnungsgelder rechtzeitig zu entrichten.
 b) die ME jederzeit schonend und pfleglich nach Maßgabe eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln.
 c) die ME nur in einer Weise und zu Zwecken zu benutzen, für die er erkennbar geeignet ist, insbesondere jede Überladung und Beladung mit Gütern, die geeignet sind, Schaden am ME herbeizuführen oder seine Eignung zum Transport anderer Güter zu beeinträchtigen, zu unterlassen.
 d) jedwede gesetzwidrige Benutzung der ME zu unterlassen und zu verhindern.
 4.2. Der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters bedarf es,
 - wenn der Mieter bauliche Veränderungen an der ME vornehmen will;
 - wenn der Mieter Teile der ME oder seiner Ausrüstung entfernen will;
 - wenn der Mieter Angaben, Kennzeichen, Bezeichnungen oder Firmennamen am Auflieger entfernen, verändern oder umgestalten will;
 - wenn der Mieter die ME außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union benutzen will.
 - Ein Rechtsanspruch des Mieters auf Erteilung der schriftlichen Zustimmung besteht nicht.

5.0. Pflege und Wartung

- 5.1. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten die ME jederzeit in einwandfreier Betriebsbereitschaft zu halten.
 Im Falle notwendiger Erneuerung von Teilen der ME oder seiner Ausrüstung dürfen nur Ersatzteile gleicher Marke und Type eingebaut werden. Der Einbau anderer Ersatzteile bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
 5.2. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter oder einem von diesem beauftragten Dritten die Besichtigung der ME zu ermöglichen. Der Vermieter ist berechtigt, erforderliche Reparaturen auf Kosten des Mieters selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.
 Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter oder einer von ihm bestellten Person, die nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung vorgeschriebenen TÜV/UVV- Termine mitzuteilen dem Vermieter die Möglichkeit zu geben, diese TÜV/UVV- Inspektionen/- Abnahmen termi recht ausführen zu können.

6.0. Reparaturen / Reifen

- 6.1. Der Mieter ist verpflichtet, für alle Reparaturen an der ME oder seiner Ausrüstung die vorherige Zustimmung des Vermieters einzuholen. Gleiches gilt im Falle der Ersetzung verlorengangener Fahrzeug- oder Zubehörteile.
 Der Vermieter ist berechtigt, für den Mieter verbindlich zu bestimmen, durch welche Werkstatt die Reparaturarbeiten auszuführen sind. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt trägt die Kosten der Reparatur der Mieter, auch wenn die Reparaturarbeiten durch die Vermieterin ausgeführt werden. Der Mieter bleibt auch während der Zeit, innerhalb derer der ME infolge durchzuführender Reparaturarbeiten nicht benutzt werden kann, zur Zahlung des vollen Mietzinses verpflichtet.

- 6.2. a) Wenn der Mieter nachweist, dass infolge normalen Verschleißes oder wegen bereits bei Anmietung vorhandener Mängel Teile der ME erneuert oder repariert werden müssen, gehen die Reparaturkosten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu Lasten des Vermieters.
 b) Ist eine Reparatur infolge normalen Verschleißschadens oder wegen eines bereits bei Anmietung vorhandenen Mangels erforderlich, so hat der Mieter dieses dem Vermieter sofort anzuzeigen. Der Mieter hat die Reparatur auf seine Kosten entsprechend den Weisungen des Vermieters ausführen zu lassen.
 Auf Verlangen des Mieters ist der Vermieter verpflichtet, auf seine Kosten ein Gutachten einzuholen.
 Soweit der Vermieter die Kosten der Reparatur zu übernehmen hat, trägt er auch die Kosten des Gutachtens. Eine Abrechnung dieser Ansprüche des Mieters erfolgt erst nach Beendigung der Mietzeit.
 c) Reparaturen, die der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters ausgeführt hat oder hat ausführen lassen, begründen in keinem Falle einen Ersatzanspruch des Mieters.
 Die Zustimmung oder Anweisung des Vermieters zur Durchführung bestimmter Reparaturarbeiten enthält keine Anerkennung, dass die Reparaturarbeiten zu Lasten des Vermieters gehen.
 d) Der Mieter bleibt auch während der Zeit, innerhalb derer der ME wegen durchzuführender Reparaturarbeiten nicht benutzt werden kann, zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet. Bei Reparaturarbeiten, die gemäß den vorgehenden Bestimmungen zu Lasten des Vermieters gehen, entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des Mietzinses für die Zeit, innerhalb derer die Reparaturarbeiten vernünftigerweise ausgeführt werden können, wenn der Mieter
 - den Vermieter unverzüglich vom Schadensfall in Kenntnis gesetzt hat
 - den Weisungen des Vermieters Folge geleistet hat
 - die Reparaturkostenrechnung und das Gutachten, soweit der Vermieter die Einholung eines Gutachtens verlangt hat, dem Vermieter ausgehändigt hat.
 e) Die Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses entfällt, wenn der Vermieter dem Mieter eine Ersatzmiete anbietet.
 6.3. Die Erneuerung von Reifen infolge normalen Verschleißes erfolgt zu Lasten des Vermieters mit den Maßgaben, dass diese Kosten vom Mieter vorauslagert werden müssen und eine Abrechnung dieser Kosten mit dem Vermieter erst nach Ende der Mietzeit erfolgt. Im Übrigen gehen die Kosten der Reifenerneuerung zu Lasten des Mieters.

7.0. Schäden / Verlust der Mieteinheit

- 7.1. Im Falle eines Schadens, Defektes, Verlustes des ME oder Teilen der ME oder im Falle drohender Gefahr eines solchen Ereignisses hat der Mieter den Vermieter hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und ihn umfassend über alle dieses Ereignis betreffenden wichtigen Tatsachen und Umstände zu unterrichten, die erforderlich sind, um weiteren Schaden abzuwenden. Etwaige Weisungen des Vermieters hat der Mieter unbedingt Folge zu leisten.
 7.2. Der Mieter hat unter Beachtung der Bestimmungen in Ziffer 6 Sorge dafür zu tragen, dass die ME auf seine Kosten repariert und abhanden gekommene Teile der ME ersetzt werden.
 7.3. Im Falle des Diebstahls, der Beschlagnahme, der Aufgabe oder des sonstigen Verlustes der ME bleibt der Mieter zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet, bis die Zahlung des Wiederbeschaffungswertes bei dem Vermieter eingegangen ist oder die ME dem Vermieter nach Maßgaben der Ziffern 10. und 11. dieser Bedingungen zurückgewährt wird.
 7.4. Der Mieter haftet dem Vermieter auf Schadenersatz für jeglichen Schaden an der ME sowie für etwaigen Verlust der ME oder von Teilen desselben, auch wenn der Mieter kein Verschulden trifft.
 7.5. Der Mieter ist auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, alle ihm gegen dritte Personen wegen der Beschädigung oder des Verlustes der ME oder Teilen davon zustehenden Ansprüche an den Vermieter abzutreten. Die Abtretung erfolgt zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen entstehenden Zahlungsansprüche des Vermieters gegen den Mieter.

8.0. Steuer / Abgaben

Der Mieter trägt sämtliche Steuern, Gebühren, Abgaben und Kosten, die mit der Nutzung oder Verwahrung der ME einschließlich der befördernden oder zu befördernden Güter entsteht. Soweit diese Steuern, Gebühren, Abgaben oder Kosten vom Vermieter erhoben oder bezahlt werden, ist der Mieter zur Erstattung der vorauslagerten Beträge zuzüglich Verwaltungsaufwand verpflichtet.

9.0. Versicherung

- 9.1. Der Mieter ist verpflichtet, die ME auf seine Kosten während der Mietzeit gegen jedes versicherbare Risiko, insbesondere gegen Haftpflicht, Diebstahl, Verlust, Beschädigung einschließlich Kriegsrisiko, soweit die Abdeckung dieses Risikos durch den Vermieter gewünscht wird, bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft zu versichern. Es ist vom Mieter hierbei sicherzustellen, dass die Versicherungssumme mindestens dem Wert des Wiederbeschaffungswertes entspricht, die Versicherungssumme direkt an den Vermieter ausgezahlt wird und Ersatzansprüche dritter Personen gegen den Vermieter in jedem Fall ausgeschlossen sind.
 9.2. Der Mieter ist verpflichtet, die Versicherungsprämien jeweils pünktlich an die Versicherungsgesellschaft zu leisten. Im Versicherungsvertrag ist der Vermieter – soweit möglich – als bezugsberechtigte oder begünstigte Person auszuweisen. Soweit hierzu die Zustimmung des Vermieters erforderlich ist, ist der Vermieter zur Abgabe der Zustimmungserklärung verpflichtet.
 9.3. Auf Verlangen des Vermieters ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die Versicherungspolice und Prämienzahlungsbelege zur Einsichtnahme zu überlassen.
 9.4. Der Vermieter ist berechtigt, derartige Versicherungen im eigenen Namen abzuschließen. In diesem Falle ist der Mieter verpflichtet, die Versicherungsprämien zusätzlich zur Miete zu zahlen. Auf Verlangen des Vermieters ist der Mieter verpflichtet, die Versicherungsprämien für die Gesamtlaufzeit des Mietvertrages im Voraus zu entrichten. Zeigt der Vermieter dem Mieter schriftlich an, dass er innerhalb der Laufzeit des Mietvertrages die Versicherungen für die ME selbst übernehmen will, so ist der Mieter verpflichtet, mit Wirkung von dem in der Anzeige gemachten Tage an die Versicherungsprämien, die der Vermieter aufwenden muss, an den Vermieter zusätzlich zur Miete zu zahlen.

Mietvertragsbedingungen Seite 2

10.0. Kündigung des Mietvertrages

- 10.1. Der Mietvertrag endet, sobald der Mieter dem Vermieter schriftlich seine Absicht, dem Vermieter die ME zurückzugeben, anzeigt und die ME in dem nach Ziffer 11. dieser Bedingungen geschuldeten Zustand an den Vermieter zurückgibt, frühestens jedoch mit Ablauf der Mindestmietdauer.
- 10.2. Der Vermieter kann den Mietvertrag mit einmonatiger Kündigungsfrist kündigen, frühestens jedoch zum Ende der Mindestmietdauer. Das Recht der fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Im Falle der Kündigung ist der Mieter verpflichtet, die ME innerhalb der Kündigungsfrist in dem nach Ziffer 11. dieser Bedingungen geschuldeten Zustand an den Vermieter zurückzugeben.
- 10.3. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn
 - der Mieter mit seinen Zahlungen, die er aufgrund dieses Mietvertrages dem Vermieter oder dritten Personen schuldet, in Verzug gerät;
 - der Mieter die in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen nicht beachtet oder diesen Verpflichtungen zuwiderhandelt;
 - der Mieter die Interessen des Vermieters nachhaltig beeinträchtigt oder eine derartige Beeinträchtigung erlaubt oder duldet;
 - über das Vermögen des Mieters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder ein entsprechender Antrag gestellt wird;
 - der Mieter einen außergerichtlichen Vergleich oder ein Moratorium anstrebt;
 - der Mieter mit seinen Gläubigern eine Stundungsvereinbarung trifft, durch die die Zahlungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird;
 - der Mieter seinen Verpflichtungen aus einem anderen Mietvertrag, den er mit dem Vermieter oder einer dem Vermieter angeschlossenen Gesellschaft abgeschlossen hat, nicht nachkommt.
- 10.4. Im Falle der fristlosen Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter ist der Mieter verpflichtet, die ME sofort an den Vermieter zurückzugeben. Der Vermieter ist berechtigt, nach fristloser Kündigung des Mietvertrages die ME auch gegen den Willen des Mieters in Besitz zu nehmen. Die Kosten, die der Vermieter zur Inbesitznahme der ME aufwenden muss, trägt der Mieter. Ziffer 11. dieser Bestimmungen gilt sinngemäß. Ersatzansprüche des Mieters infolge vorzeitiger Beendigung des Mietvertrages gemäß Ziffer 10.3. oder infolge Inbesitznahme der ME durch den Vermieter gemäß Ziffer 10.3. dieser Bestimmungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.5. Bis zur Rückgabe der ME an den Vermieter nach Maßgabe der Ziffer 11. dieser Bestimmungen sowie bis zur Zahlung aller dem Vermieter geschuldeten Beträge bleibt der Mieter dem Vermieter nach Maßgabe des Mietvertrages und dieser Bestimmungen verpflichtet.
- 10.6. Der Vermieter ist berechtigt, die bei Herausgabe oder Inbesitznahme der ME im oder am ME befindlichen Güter nach seiner Wahl in Verwahrung zu nehmen, auf Kosten des Mieters einzulagern oder diese durch einen öffentlichen Auktionator versteigern zu lassen. Letzteres jedoch nur, wenn der Mieter trotz Aufforderung die Güter nicht binnen einer Frist von 14 Tagen in seinen Besitz übernommen hat. Der Vermieter ist berechtigt, den Versteigerungserlös auf die ihm gegen den Mieter zustehenden Zahlungsansprüche zu verrechnen und den Überschussbetrag mit Wirkung für und gegen den Mieter an dritte Personen auszukehren, die Recht an den Gütern geltend machen.

11.0. Rückgabe der Mieteinheit

- 11.1. Die ME ist von dem Mieter in dem Zustand an den Vermieter zurückzugeben, in dem sich die ME bei Übergabe an den Mieter befunden hat, ausgenommen sind Verschlechterungen infolge normalen Verschleißes. Ist die ME zum Zeitpunkt der Rückgabe beschädigt oder fehlen zu diesem Zeitpunkt Teile der ME, seiner Ausrüstung oder der mitgelieferten Dokumente, so bleibt der Mieter dem Vermieter nach Maßgabe des Mietvertrages, insbesondere zur Zahlung des Mietzinses, verpflichtet bis zur Fertigstellung der Reparatur und/oder Ergänzung oder Erneuerung der fehlenden Teile und/oder Dokumente. Die Kosten der Reparatur, Ergänzung oder Erneuerung gehen zu Lasten des Mieters, soweit nicht gemäß Ziffer 6.2. dieser Bedingungen der Vermieter die Kosten zu tragen hat.
- 11.2. Ist der Vermieter infolge besonderer, von ihm nicht zu vertretener Umstände an der Rücknahme der ME verhindert, so kann der Vermieter die Rücknahme der ME ablehnen und Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Wegfall der vorbezeichneten Umstände verlangen.
- 11.3. Bei Rückgabe der ME ist vom Vermieter ein Rückgabeprotokoll über den Zustand des zurückgelieferten ME zu erstellen. Soweit möglich, ist das Rückgabeprotokoll zusammen mit der Person zu erstellen, die der ME zurückgegeben hat. Diese Person ist berechtigt, das Rückgabeprotokoll mit Wirkung für und gegen den Mieter zu unterzeichnen.
- 11.4. Bei Rückgabe der ME außerhalb der normalen Geschäftszeiten bleibt der Mieter bis zur Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls durch den Vermieter für den Zustand der ME verantwortlich. Mit der Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls durch den Vermieter geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Vermieter über.
- 11.5. Die Feststellungen im Rückgabeprotokoll sind, auch wenn dieses ohne Mitwirkung des Mieters erstellt worden ist, verbindlich. Durch die Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls bestätigt der Vermieter lediglich, die ME in dem dort beschriebenen Zustand zu rückerkhalten zu haben. Eine Bestätigung, dass sich die ME in dem nach Ziffer 11.1. dieser Bestimmungen geschuldeten Zustand befindet, ist damit nicht verbunden.
- 11.6. Wird die ME vor Ablauf der Mindestmietdauer vom Mieter an den Vermieter zurückgegeben oder endet der Mietvertrag aus sonstigen, vom Mieter zu vertretenden Gründen vor Ablauf der Mindestmietdauer, ist der Mieter – unbeschadet weitergehender Ansprüche des Vermieters – zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 40 % der bis zum Ablauf der Mindestmietdauer fällig werdenden Mietzinsen verpflichtet, ohne dass es eines Schadensnachweises durch den Vermieter bedarf.

12.0. Zahlungen

- 12.1. Der Mieter ist verpflichtet, die Zahlungen so vorzunehmen, dass der Vermieter über diese am Fälligkeitstage verfügt. Soweit nichts anderes vereinbart, werden die vom Mieter nach Maßgabe dieses Vertrages geschuldeten Beträge, gerechnet vom Tage des Rechnungsdatums an, zur Zahlung fällig. Die Zahlungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Mieters. Zahlungen des Mieters werden zunächst auf Kosten und Zinsen verrechnet, sodann auf die Schulden, die dem Vermieter geringere Sicherheit bieten, unter mehreren gleichsichernden die ältere Schuld, auch wenn der Mieter eine andere Zweckbestimmung trifft.
- 12.2. Rückständige Beträge sind vom Tage der Fälligkeit an bis zum Tage des Zahlungseinganges bei dem Vermieter mit 1 % pro Monat zu verzinsen.

13.0. Folgen von Vertragsbrüchen

- 13.1. Der Mieter haftet dem Vermieter auf Ersatz des Schadens, den der Vermieter infolge Nichteinhaltung oder Verletzung der in diesem Vertrag vom Mieter übernommenen Verpflichtungen erleidet.
- 13.2. Die Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen, die der Mieter in diesem oder einem anderen Mietvertrag mit der Vermieterin oder einer ihr angeschlossenen Gesellschaft übernommen hat, befreit die Vermieterin von ihren Verpflichtungen aus diesem und anderen mit dem Mieter abgeschlossenen Mietverträgen.
- 13.3. Im Falle verspäteter Rückgabe der ME ist der Mieter verpflichtet, unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche des Vermieters vom Tage der Fälligkeit an bis zur Rückgabe der ME in dem nach Ziffer 11.1. dieser Bestimmungen geschuldeten Zustand, den 1 ½-fachen Betrag der Tagesmiete als Nutzungsentschädigung zu zahlen.
- 13.4. Der Mieter hat dem Vermieter alle außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten zu erstatten, die der Vermieter aufwendet, um seine Ansprüche aus diesem Mietvertrag oder sein Recht an der ME gegen den Mieter oder dritte Personen durchzusetzen.
- 13.5. Alle Zahlungen, die der Mieter während oder im Anschluß an ein gerichtliches Verfahren oder Schiedsverfahren erbringt, werden unbeschadet einer gegenteiligen Bestimmung durch den Mieter zunächst auf die durch das Verfahren entstandenen Kosten verrechnet.

14.0. Schadensfreistellung

- 14.1. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter von allen Rechten und Ansprüchen dritter Personen freizustellen, soweit diese Rechte oder Ansprüche nach Übergabe der ME an den Mieter und vor Rückgabe der ME an den Vermieter gemäß Ziffer 11. dieser Bedingungen entstanden sind einschließlich der Rechte und Ansprüche, die gegen den Vermieter infolge der Inbesitznahme der ME gemäß Ziffer 10.4. dieser Bedingungen oder aus der Verwahrung oder Versteigerung von Gütern gemäß Ziffer 10.6. dieser Bedingungen erhoben werden.

15.0. Haftungsausschluß

Der Vermieter haftet nicht für

- jedweden Schaden infolge Defektes oder Fehlers der ME, unbeschadet der Ursache des Defektes oder Fehlers, es sei denn, dass der Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat
- jedweden Schaden infolge von Undichtigkeiten des Aufbaus
- jedweden Schaden infolge Ausfall der Aufbaukühlung
- jedweden Schaden infolge Beschädigung oder Verlust, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Abhandenkommens der ME
- jedweden Schaden infolge Fehlers oder unterbliebener Erneuerung von Erlaubnissen, Dokumenten und sonstigen Bescheinigungen
- jedweden Schaden infolge Änderung der gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen. Änderung ist auch der nachträgliche Erlaß von gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen.

16.0. Beschriftung der Mieteinheit

Der Vermieter ist berechtigt, die ME mit seiner Geschäftsbezeichnung, seinem Firmennamen oder seiner Handelsmarke zu beschriften oder auf andere Weise an der ME anzubringen. Dem Mieter ist es untersagt, diese Zeichen zu entfernen, zu verdecken oder sonst wie unkenntlich zu machen.

17.0. Sicherheiten

Der Mieter ist auf jederzeitiges Anfordern des Vermieters zur Beibringung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist verpflichtet.

18.0. Schlussbestimmungen

- 18.1. Dieser Vertrag ist ein Mietvertrag und begründet keine Eigentums- oder Anwartschaftsrechte des Mieters an der ME.
- 18.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform sowie der Unterzeichnung durch Vermieter und Mieter.
- 18.3. Die sich aus dem Vertrag zugunsten des Mieters ergebenden Rechte und Ansprüche sind weder ganz noch teilweise übertrag- oder pfändbar. Der Vermieter ist berechtigt, die sich aufgrund dieses Vertrages ergebenden Verpflichtungen, Rechte und Ansprüche auf dritte Personen ganz oder teilweise zu übertragen.
- 18.4. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingendes Recht verstoßen sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 18.5. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Rheda-Wiedenbrück. Ist der Mieter kein Kaufmann, so gilt der Gerichtsstand nur für das Mahnverfahren als vereinbart.